

Gymnasium Horkesgath Horkesgath 33 47803 Krefeld Tel 02151 / 87885-0

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers	Geburtsdatum	Klasse / Stufe
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____		
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (bitte Bescheinigungen, Einladungen, o.ä. beifügen): 		

Klassenarbeiten bzw. Klausuren sind betroffen: ☐ ja ☐ nein

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

(Datum) (Unterschrift) (bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte(r))

Über Beurlaubungen für einen Tag, der in Verbindung mit Ferien oder einem Brückentag steht, sowie über Beurlaubungen für mehrere Tage entscheidet die Schulleitung.

Über Beurlaubungen für einen Tag, nicht gekoppelt an Ferien- oder Feiertage, entscheidet die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung.

Immer auszufüllen: Stellungnahme Klassenlehrer(in) bzw. Jahrgangsstufenleiter(in):

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet. Grund:

Krefeld, den _____
(Datum) (Unterschrift Klassenlehrer(in) bzw. Jahrgangsstufenleiter(in))

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird ☐ genehmigt ☐ abgelehnt. Grund:

Krefeld, den _____
(Datum) (Unterschrift Schulleitung)

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Anträge auf Beurlaubung von Schülern/innen müssen rechtzeitig (möglichst eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.
2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 3 (SchulG) können Schülerinnen und Schüler auf Antrag und nur aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
3. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.
5. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:
 - a) persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
 - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare/Praktika zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.
 - c) Schließung des Haushalts (vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich geförderte Familienerholungsmaßnahme, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.
 - d) Religiöse Feiertage
Für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage ist Voraussetzung, dass sich das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft (z. B. die Sabbatheiligung für Juden und Sieben-Tage-Adventisten, Ramadan-, Bayram- und Opferfest des Islam) und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

6. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der / die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
7. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.